



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Ringer-Verband Sachsen e. V. (RVS) erlässt nach § 4 Nr. 1 der Satzung zur Durchführung der Aufgaben und von Versammlungen diese Geschäftsordnung (GO).
2. Die GO gilt als Ergänzung der Satzung des RVS
 - a) für die in § 10 der Satzung bezeichneten Organe (Mitgliederversammlung, Hauptausschuss, Präsidium),
 - b) für die gemäß § 16 der Satzung gebildeten Bezirksorganisationen und Referate sowie
 - c) für die gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung durchzuführenden Aufgaben der Jugendleiterversammlung und der Kampfrichterversammlung.
3. Das Präsidium des RVS erstellt ein Organigramm, in dem die Struktur des ehrenamtlich geführten Landesfachverbandes in transparenter Weise veranschaulicht ist und einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Funktionsbereiche festgelegt sind.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen und die Tagungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Versammlung es beschließt.
2. Alle weiteren Beratungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung es beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Häufigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist im § 11 Nr. 2 der Satzung und des Hauptausschusses im § 14 Nr. 4 der Satzung geregelt.
2. Die Häufigkeit der Einberufung von Präsidiumsberatungen und von Beratungen der Referate ist abhängig von den anliegenden Aufgaben. Für die Präsidiumsberatungen sind Halbjahresarbeitspläne, für die Beratungen der Referate sind Jahresarbeitspläne zu erstellen.
3. Versammlungen der Kampfrichter und der Jugendleiter finden mindestens einmal jährlich statt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist im § 11 Nr. 3 der Satzung und zur Tagung des Hauptausschusses im § 14 Nr. 4 der Satzung geregelt.
5. Einladungsfristen für die Präsidiumsberatungen, für die Beratungen der Referate und für alle weiteren Versammlungen sind in der Satzung nicht vorgesehen. Es gelten die in den Halbjahres- und Jahresarbeitsplänen geplanten Termine. Umdisponierungen sind jederzeit nach einvernehmlicher Rücksprache möglich. Die Vorgabe einer Tagesordnung ist grundsätzlich für alle Beratungen verbindlich.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlung und Hauptausschuss sind bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
2. Präsidiumsbeschlüsse müssen mit Mehrheitsbeschluss getroffen werden.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung, die Hauptausschusstagungen und die Präsidiumsberatungen werden vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Nur im Fall seiner Verhinderung wird der Vizepräsident mit der Versammlungsleitung beauftragt.
2. Für die Leitung der Mitgliederversammlung und der Hauptausschusstagung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er Teilnehmern das Wort entziehen. Er kann den Ausschluss von einzelnen Versammlungsteilnehmern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungsdauer sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Über Einsprüche, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
5. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, prüft die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Er informiert über Einsprüche gegen das Protokoll und über die Maßnahmen zur Klärung des gegebenen Sachverhaltes.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen ergänzt, gewährleisten. In der Diskussion zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sind die Mitglieder aufzufordern, in entsprechender Zeit zur Sache zu sprechen. Zu einem Tagesordnungspunkt und zur Sache hat ein Teilnehmer maximal zweimal die Möglichkeit, in der Diskussion das Wort zu ergreifen.
7. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Wortmeldung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur GO wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur GO dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur GO ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Das Procedere einer korrekten Antragstellung ist in der Satzung für die Mitgliederversammlung in § 11 Nr. 4, für den Hauptausschuss in § 14 Nr. 5 geregelt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung gelten die Bestimmungen des § 11 Nr. 12 der Satzung des RVS.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen. Erst danach kann die Bestätigung des Antrages im Sinne des § 9 Nr. 1 der GO erfolgen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des RVS sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
5. Zusatz- oder Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Hand- oder Kartenzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung durchführen lassen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Anträgen nicht mitgezählt.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
9. Die Kooptierung von Referatsleitern innerhalb einer Legislaturperiode kann durch das Präsidium vorgenommen werden.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, die Namen der Teilnehmer, die Inhalte der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern, den Bezirksorganisationen und den Referaten des RVS sowie den Mitgliedern des Präsidiums zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen der GO beschließt nach § 15 Nr. 5 der Satzung der Hauptausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.05.2021 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsdifferenzierender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.